

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 442
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1057

Steuervermeidung bei Tesla

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Aufgrund von Berichten des Thinktank Institute on Taxation and Economic Policy, das aufdeckte, dass Tesla im Jahre 2024 trotz Gewinnen in Höhe von 2,3 Mrd. Euro praktisch keine Bundeseinkommenssteuern in den USA zahlte, leitete die Steuerbehörde IRS Untersuchungen zur Steuervermeidungspraxis von Tesla ein, die bis heute andauern (was ggf. an den Strukturänderungen in dieser Behörde durch die neue Bundesregierung und der Tätigkeit von DOGE liegt). In diesem Kontext geriet auch die niederländische Tochtergesellschaft von Tesla, TMN, in den Blick, die seit ihrer Gründung 2011 erhebliche Gewinne erwirtschaftete, allerdings nicht ansatzweise umsatz- und gewinnentsprechende Ertragssteuern entrichtete. TMN ist auch die Tesla Manufacturing Brandenburg SE in Grünheide steuerlich zugeordnet, wobei auch die Gesellschaft in Grünheide keine - jedenfalls nach Höhe der bilanzierten Gewinne - auch nur ansatzweise entsprechenden Steuern zahlte.

Der Tesla-Komplex in Amsterdam beherbergt neben einem Showroom und dem Hauptsitz aller Tesla-Niederlassungen auf dem Papier auch eine große Autofabrik, die es in den gesamten Niederlande nicht gibt. Nach Recherchen der Investigativplattform Follow the Money (FTM) befindet sich diese Produktion ausschließlich im Schwesterunternehmen in Grünheide. Allein das Werk in Grünheide produziert Fahrzeuge für Tesla in Europa und setzte damit 2023 ca. 7,8 Mrd. Euro um. Dabei wies Tesla Manufacturing Brandenburg SE (kurz: TMBS) einen Gewinn von 80 Mio. Euro und eine Ertragssteuerzahlung von 26,2 Mio. Euro aus. Eine Umsatzrendite ist also kaum mehr messbar. Dieses offensichtliche Missverhältnis beruht nach den FTM-Veröffentlichungen auf einer sog. „Produktionsvereinbarung“ von TMN mit TMBS aus November 2019, wonach TMBS die Fahrzeuge vom Typ Modell Y im Auftrag von TMN herstellt, wobei es sich nur um eine Auftragsfertigung handelt, die als Entgelt faktisch nur die reinen Produktionskosten, aber keine Marge für TMBS beinhaltet und deshalb trotz der überaus hohen Umsätze praktisch keine Gewinne zulässt, so dass eine Ertragssteuerlast weitgehend entfällt. FTM zitiert dazu Jan van de Streek, Professor für Steuerrecht an der Universität Leiden: „Die garantierte Marge pro Auto ist zu gering, was zu einem niedrigen Routinegewinn führt. Der deutsche Fiskus profitiert kaum davon.“. Weiter wird Vincent Kiezebrink vom Centre for Research on Multinational Corporations angeführt, wonach die sehr geringe Marge nahelegt, dass die in Deutschland erwirtschafteten Gewinne „in ein anderes Land verlagert werden, wo Tesla wahrscheinlich niedrigere Steuersätze genießt“.

Eingegangen: 17.06.2025 / Ausgegeben: 23.06.2025

Die Jahresabschlüsse von Tesla böten jedoch keine Anhaltspunkte, wohin das Geld fließe. Obwohl die Gewinne also nicht in Deutschland, sondern beim „Auftraggeber“ in den Niederlanden anfielen, habe Tesla auch hier vergleichsweise wenig Steuern gezahlt.

Lt. FTM (anhand der Bilanzzahlen) habe TMN im Jahr 2023 ca. 101 Mio. Euro an Steuern auf einen Gewinn von etwa 300 Mio. Euro abgeführt. Dies stehe einem Umsatz von mehr als 26 Mrd. Euro gegenüber. Auch hier habe ein riesiger Ausgabenposten für die niedrigen Gewinne gesorgt: Ausgaben in fast derselben Höhe wie der Umsatz seien unter „Rohstoffe und Verbrauchsmaterialien“ verbucht worden. Diese würden unüblicherweise nicht weiter erläutert, sondern lediglich in „Automotive“, das 99,9 % der Kosten ausmache, und „Dienstleistungen und Sonstiges“ aufgeführt werden.

Die letzten Daten, auf die man diesbezüglich zurückgreifen könne, stammten aus einer Prüfung aus dem Jahr 2014 der Wirtschaftsprüfung PwC, die die Jahresabschlüsse von Tesla weltweit kontrolliert. Hier seien 60 % der Kosten des Postens „Rohstoffe und Verbrauchsmaterialien“ auf „konzerninterne Umsatzkosten“ entfallen, was einem Experten für Verrechnungspreise zufolge darauf hindeutet, dass TMN sehr hohe abzugsfähige Zahlungen an ein anderes Tesla-Unternehmen geleistet hat. Hierbei könne es sich um Lizenzgebühren für die Nutzung des geistigen Eigentums von Tesla gehandelt haben, wodurch das Unternehmen wenig Gewinn zu machen scheine. Dem Experten zufolge hat Tesla höchstwahrscheinlich eine Steuervereinbarung mit dem niederländischen Fiskus getroffen. In diesem Rahmen sähen die Steuerbehörden die hohen internen Verrechnungspreise als Geschäftskosten an, solange die Tochtergesellschaften, wie zwei unabhängige Firmen dies auch tun würden. „Diese Entscheidung müsste bereits 2013 getroffen worden sein, als die Niederlande noch große Unternehmen mit dieser Art von Steuervorteilen lockten“, so der Experte.

Lt. FTM hat Tesla mit Wirkung vom 31.12.2024 seine europäischen Beteiligungen, einschl. TMN und TMBS, die in der Stiftung Tesla Motors Stichting gebündelt waren, auf die am 28.12.2024 neu gegründete VESPB Global GmbH mit Sitz in der Schweiz übertragen. Durch deren steuerlichen Sitz in der Ostschweiz dürfte nunmehr faktisch eine Ertrags-Null-Steuerung zu erwarten sein.

Für Grünheide und das Land Brandenburg bedeutet diese Sachlage, dass bei erheblichen Umsätzen vor Ort zugleich zwar erhebliche Gewinne anfallen, die allerdings durch die Vertragslage mit TMN einerseits und deren faktischer Steuerbefreiung durch die Anerkennung von Lizenzverträgen mit der Muttergesellschaft in den USA andererseits abgeschöpft und über die Niederlande (bzw. ab 2025 über die Schweiz) in die USA verschoben und weitestgehend ertragssteuerfrei gestellt werden. In Ansehung der o.g. Steuerzahlen für das Werk in Grünheide einerseits und den öffentlichen Aufwendungen für Infrastruktur und Folgekosten andererseits bleibt damit für die öffentliche Hand derzeit nur der Beschäftigungseffekt des Werkes in Grünheide als finanzpolitisches Ergebnis.

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung das offensichtliche Missverhältnis von Umsatz (2023: 7 800 Mio. Euro) und ausgewiesenem steuerlichen Gewinn (2023: 80 Mio. Euro) der Tesla Manufacturing Brandenburg SE sowie den bilanzierten Gewinnen der Konzernmutter für 2023 (einschl. der konsolidierten Gesellschaften TMBS und TMN)?

zu Frage 1: Eine Beantwortung der Frage ist wegen des hierfür erforderlichen Rückgriffs auf Informationen die dem Steuergeheimnis unterliegen nicht möglich (§§ 2a Abs. 5, 30 der Abgabenordnung (AO)).

Frage 2: Wie beabsichtigt die Landesregierung mit diesem steuerlichen Gestaltungsmodell (sog. „Dutch Sandwich“) der Tesla Manufacturing Brandenburg SE und von TMN zukünftig umzugehen, indem die Gewinne, die in Grünheide anfallen, zuerst in die Niederlande verschoben und damit faktisch ertragssteuerfrei gestellt werden?

zu Frage 2: Eine Beantwortung der Frage ist wegen des hierfür erforderlichen Rückgriffs auf Informationen die dem Steuergeheimnis unterliegen nicht möglich.

Frage 3: Welche Initiativen, etwa über den Bundesrat, beabsichtigt die Landesregierung, um zukünftig solche Steuervermeidungs- und Gewinnverschiebungsmodellen auszuschließen oder wenigstens einzuschränken, um so zu sichern, dass im Land Brandenburg nicht nur die Belastungen für die Umwelt und die Kosten für die Infrastruktur hängen bleiben, sondern auch eine angemessene Partizipation an den offensichtlich anfallenden Gewinnen der Produktionsstätte in Grünheide erfolgt?

zu Frage 3: Jeder Steuerpflichtige darf seine Verhältnisse grundsätzlich so gestalten, dass keine oder möglichst geringe Steuern anfallen und dabei insbesondere zivilrechtliche Gestaltungen, die vom Gesetz vorgesehen sind, frei verwenden; vgl. etwa BFH, Urteil vom 17. November 2020, I R 2/18, ECLI:DE:BFH:2020:U.171120.IR2.18.0.

Das geltende innerstaatliche deutsche Steuerrecht enthält grundsätzlich einen ausreichenden Katalog an Regelungen, die nachteiligen internationalen Steuergestaltungen entgegenwirken:

Zunächst sind die Regelungen zur Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen nach §§ 138d ff. der Abgabenordnung (AO) zu nennen. Verrechnungspreisgestaltungen sind ausdrücklich in § 138e Abs. 2 Nr. 4 AO genannt. Verrechnungspreis ist dabei der zwischen rechtlich selbständigen, aber miteinander durch Beteiligung - nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes (AStG) - unmittelbar oder mittelbar verbundenen Unternehmen vereinbarte Preis für Lieferungen und Leistungen jeder Art.

Weiterhin stehen mit den §§ 1 und 1a AStG Berichtigungsvorschriften zur Verfügung, mittels derer Gewinnminderungen durch Verrechnungspreisgestaltungen korrigiert werden können. Ziel ist der zutreffende Inlandsgewinn. Bei diesen Korrekturen sind zudem aber auch die Regelungen ggfs. geltender Doppelbesteuerungsabkommen zwingend zu berücksichtigen. Für Verrechnungspreise sind zudem besondere Aufzeichnungspflichten bestimmt; § 90 Abs. 3 f. AO. Bereits Verstöße gegen diese Aufzeichnungspflichten können zu der widerleglichen Vermutung führen, dass die im Inland entsprechend steuerpflichtigen Einkünfte höher als die von den Steuerpflichtigen erklärten Einkünfte sind, was eine Schätzung gemäß § 162 Abs. 3 AO zur Folge hat. Zudem kann der Verstoß gegen diese Aufzeichnungspflichten Zuschläge gemäß § 162 Abs. 4 f. AO auslösen.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen, wird darüber hinaus durch das Mindeststeuergesetz eine weltweite Mindestbesteuerung von Gewinnen bei bestimmten großen, weltweit agierenden Konzernen sichergestellt.

Die steuerliche Prüfung von Auslandssachverhalten erweist sich oftmals als komplex und aufwendig. Dies erfordert daher besonderer Erfahrungen und Kenntnisse. Die Prüfung von Auslandssachverhalten, insbesondere von Verrechnungspreisen ist deshalb im Land Brandenburg besonders ausgebildeten Prüferinnen und Prüfern der Zentralen Groß- und Konzernbetriebsprüfungsstelle des Landes Brandenburg übertragen.